



Baustellenordnung

für Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der Wasserschutzzone I (Fassungsbereich) bzw. II (engere Schutzzone)

Die Baumaßnahme liegt in der Wasserschutzzone I und II eines Wasserschutzgebietes. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Darüber hinaus werden folgende Anforderungen bindend vorgeschrieben, um den erforderlichen Schutz des Trinkwassers gegen mögliche Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu gewährleisten:

1. Die folgenden Ziffern gelten grundsätzlich für alle Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die auf Veranlassung der Antragstellerin im Fassungsbereich oder im engeren Schutzbereich der Wassergewinnungsanlage durchgeführt werden.
2. Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen bereits im Rahmen der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, dass wegen der Lage der Baustelle besondere Auflagen zum Schutz des Grundwassers zu beachten sind.
3. Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen auf die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zum Trinkwasserschutz sowie auf die einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Bewilligungsbescheides hinzuweisen.
4. Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausführenden Firmen ihre Betriebsangehörigen über die im Bereich der Baustelle geltenden Regelungen und Beschränkungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes unterrichten.
5. Die Antragstellerin hat mir den Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind ein Bauzeitenplan und ein Baustellenlageplan, aus dem die Lage der Baugruben und der Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze, Material- und Aufenthaltscontainer, Toilettenanlagen, Müllbehälter etc.) ersichtlich ist, beizufügen.

Bei planbaren Maßnahmen soll die Anzeige mindestens vier Wochen vorher erfolgen; im Übrigen hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen.



6. Die Antragstellerin hat mir vor Beginn der Maßnahme einen Bauleiter, Bevollmächtigten oder Ansprechpartner für die Maßnahme namentlich und unter Angabe seiner telefonischen Erreichbarkeit schriftlich zu benennen.
7. Die Antragstellerin hat vor Beginn der Maßnahme einen Alarmplan aufzustellen.
Aus diesem Alarmplan müssen alle notwendigen Gegenmaßnahmen sowie die hinzuzuziehenden bzw. zu unterrichtenden Stellen zu erkennen sein.
Die Antragstellerin hat den Alarmplan vor Beginn der Maßnahme mit mir abzustimmen und diesen nach erfolgter Abstimmung im Bereich der Baustelle gut sichtbar auszuhängen.
8. Die Maßnahme ist unter ständiger Aufsicht der Antragstellerin durchzuführen.
9. Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
10. Während der Bauzeit kann es im Einzelfall erforderlich sein, die Grundwasserentnahmen so einzuschränken, dass die Baustelle außerhalb der 50-Tage-Fließgrenze liegt. Weitere Maßnahmen können von der Unteren Gesundheitsbehörde des Kreises gefordert werden.
11. Die Antragstellerin hat während der Bauphase mindestens die Zone I der Wassergewinnungsanlage gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
Darüber hinaus hat sie die Begrenzung der auf ein Mindestmaß zu beschränkenden Baustelle durch deutliche Markierungen festzulegen.
12. Im Rahmen der Maßnahme dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine bakteriologische oder chemische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist (Betonzusätze, Schalungsöle, Vergussmassen und dergleichen).
Der Einbau von Bergematerial, Recyclingmaterial oder Reststoffen (wie Hochofenschlacke, Müllverbrennungssasche und dergleichen) oder daraus gewonnenen Baustoffen ist nicht zulässig.
Sollten Zweifel hinsichtlich der Unschädlichkeit der zu verwendenden Stoffe bestehen, so hat die Antragstellerin das Einvernehmen mit mir herzustellen.



16. Müssen mobile Toiletten in Zone II der Wassergewinnungsanlage aufgestellt werden, ist Folgendes zu beachten:
- a) Die Anlagen müssen mit geschlossenen Behältern zur Aufnahme der Abwässer ausgerüstet sein.
 - b) Die Entleerung bzw. das Abpumpen der Behälter muss außerhalb der Zone I und II der Wassergewinnungsanlage erfolgen.
 - c) Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zu den Brunnen zu wählen.
17. Zum Einsatz gelangende wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (wie Säuren, Laugen, Farben, Schmiermittel, Treib- und Heizstoffe usw.) dürfen nur auf besonders abgedichteten Flächen oder in bauartzugelassenen Transportbehältern mit Auffangraum gelagert werden. Sie sind unter Verschluss zu halten. Die Lagerung muss so erfolgen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes eintreten kann.
18. Es sind ständig Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, um die auf der Baustelle vorhandenen Mineralöle und deren Produkte sicher zu binden.
- Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein.
- Gegebenenfalls anfallende Verunreinigungen sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Schutzfolien und Container auf der Baustelle vorzuhalten.
19. Im Rahmen der Maßnahme ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt und der Untergrund unverzüglich mindestens entsprechend seiner ursprünglichen Schutzfunktion wiederhergestellt wird.
- Sämtliche Baugruben sind schnellstmöglich (z. B. nach Erreichen der Geländeoberkante durch die aufgehenden Außenwände) wieder zu verfüllen. Sie sollten mit dem entnommenen Aushubmaterial verfüllt und fachgerecht verdichtet werden.
- Bei Rohrgräben und Schachtbauwerken bzw. bei Schürfungen und Bohrungen zur Bodenerkundung ist sinngemäß zu verfahren.
- Mutterboden ist während der Arbeiten getrennt zu lagern und anschließend als Deckschicht in einer Mächtigkeit von ca. 30 cm wieder aufzubringen.
- Beschädigte Rasenflächen und Pflanzungen sind unverzüglich wiederherzustellen.



20. Die Antragstellerin hat mir den Abschluss der Maßnahme, die ordnungsgemäße Räumung der Baustelle und die Wiederherstellung der genutzten Flächen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
21. Eine Schlussabnahme durch mich bleibt vorbehalten.
22. Ist trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes eingetreten, so ist der

Meldekopf der Bezirksregierung Düsseldorf
Telefon: 0211/475-2680

unverzüglich zu unterrichten.

Mit der Beseitigung des Schadens entsprechend den Regelungen des Alarmplans (vgl. Ziffer 7) ist unverzüglich zu beginnen.

Kontakt:

Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

E-Mail: Dezernat54@brd.nrw.de

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

01.10.2023

